



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

Bern, 8. September 2011
722.25/34/2011 Wi/rf/dl

Herr
Jean-Frédéric Jauslin
Direktor des Bundesamtes für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Verordnung zur Förderung der Kultur und Kulturförderungskonzepte gemäss Artikel 28 KFG – Stellungnahme des Vorstandes der EDK

Sehr geehrter Herr Direktor Jauslin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur externen Konsultation bezüglich des Entwurfs der Verordnung zur Förderung der Kultur (Kulturförderungsverordnung, KfV) und der Entwürfe der verschiedenen Förderungskonzepte gemäss Art. 28 Kulturförderungsgesetz vom 11. Dezember 2009 (KFG).

An seiner gestrigen Sitzung vom 8. September 2011 hat der Vorstand der EDK die nachfolgende Stellungnahme verabschiedet, welche von der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kulturförderung (KBK) vorbereitet wurde.

Nebst einer kritischen Würdigung der zur Stellungnahme vorgelegten Dokumente (siehe Teile A, B und C) hat sich der Vorstand der EDK auch kritisch zum Vorgehen des Bundesamtes für Kultur (BAK) geäußert. Obwohl den Kantonen die Kulturhoheit obliegt, wurden die Kantonsregierungen erst nachträglich und auf explizite Nachfrage des Generalsekretärs der EDK zur Stellungnahme eingeladen. Etwas erstaunt wurde zudem zur Kenntnis genommen, dass das BAK während der Dauer der externen Konsultation an den auf dem Internet publizierten Dokumenten weitergearbeitet hat. Dieses Vorgehen hat bei den Kantonen eine gewisse Unsicherheit bezüglich der Validität der externen Konsultation hervorgerufen. Der Vorstand der EDK bedauert auch, dass das BAK die Entwürfe der Förderungskonzepte nicht wie ursprünglich vorgesehen in Arbeitsgruppen, unter anderem bestehend aus Vertretungen der Kantone und der Städte, erarbeitet hat.

Die hier vorliegende Stellungnahme ist in drei Teile gegliedert (Teil A *Allgemeines*, Teil B *Spezifische Bemerkungen* und Teil C *Schlussfolgerung*) und bezieht sich auf die Dokumente, welche am 12. Mai 2011 auf der Internetseite des BAK in deutscher Sprache aufgeschaltet wurden.

A Allgemeines

1. Mangelnde Kohärenz

In allgemeiner Hinsicht ist zunächst auf ein grundsätzliches Verständnisproblem bezüglich der vorgelegten Dokumente hinzuweisen, welches aus dem Fehlen einer genügenden Kohärenz zwischen den verschiedenen Texten, der Anzahl der verschiedenen Erlasse (10) und der Grösse der Dokumente an sich resultiert. Oder anders formuliert: Es ist schwierig, einen Gesamtüberblick zu gewinnen und die allgemeine Logik, die den verschiedenen Erlassen zugrunde liegt, insbesondere die Beziehung zwischen der Kulturförderungsverordnung

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

und den einzelnen Förderungskonzepten, zu begreifen. Es scheint, als ob die einzelnen Erlasse unabhängig voneinander und ohne minimale Abstimmung untereinander entstanden wären. Dieser Mangel zeigt sich besonders deutlich bei der Definition bestimmter Kriterien und der Verwendung von Fachbegriffen. Zum Beispiel wird der Begriff «*gesamtschweizerisch*» manchmal ohne weitere Erklärung verwendet, an anderen Orten mit der Präzisierung «*mindestens zwei Sprachregionen (Förderungskonzept für die Förderung der musikalischen Bildung; für die Unterstützung von Organisation kulturell tätiger Laien)*», oder dann mit dem Vermerk «*allen drei Sprachregionen (Förderungskonzept für die Leseförderung; für die Bekämpfung des Illetrismus)*». Abgesehen von der Tatsache, dass es in der Schweiz vier Sprachregionen gibt, unterstreicht diese Inkongruenz in der Definition des Begriffs «*gesamtschweizerisch*» das bereits erwähnte Fehlen der Kohärenz unter den Texten. Im Verständnis der EDK ist ein Projekt oder eine Tätigkeit von gesamtschweizerischer Bedeutung, sofern es von überregionaler Ausstrahlung ist.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Fachbegriffe, welche in der Kulturförderungsverordnung und in den Förderungskonzepten verwendet werden, nicht immer den im Kulturförderungsgesetz verwendeten Begriffen entsprechen: So spricht man in Art. 10 KFG vom «*kulturellen Erbe*» ; Art. 4 KFV, der sich auf Art. 10 KFG bezieht, verwendet den Begriff «*Kulturgüter*».

2. Respektierung des Gesetzmässigkeitsprinzips¹

Das zweite Problem ist schwerwiegender und betrifft das Gesetzmässigkeitsprinzip. Gemäss Art. 28 Abs. 2 KFG legen die Förderungskonzepte «*die Förderungsziele, die Förderungsinstrumente und die massgeblichen Kriterien für die Förderung*» fest. Aus unserer Sicht gehen die in den vernehmlassenen Förderungskonzepten enthaltenen Konkretisierungen über einen simplen Gesetzesvollzug hinaus. Insbesondere wird im Rahmen der Definition bestimmter Begriffe, konkreter Förderungsziele oder – in einem kleineren Mass – ausgewählter materieller Förderungskriterien der Anwendungsbereich des KFG zu restriktiv ausgenützt und/oder es wird in die Kompetenzbereiche der Kantone eingegriffen. Dies gilt insbesondere für folgende Artikel:

- *Art. 4 KFV Massnahmen zur Bewahrung des kulturellen Erbes*

Absatz 2: Art. 10 KFG spricht von «*Finanzhilfen an Betriebs- und Projektkosten*». Die Tatsache, dass in Art. 4 Abs. 2 KFV ausschliesslich die «*Projektkosten*» definiert werden, lässt den Schluss zu, dass – entgegen dem Wortlaut des Gesetzes – auf die Finanzhilfen an Betriebskosten verzichtet werden will. Ein solches Vorgehen würde Art. 10 KFG widersprechen.

Absatz 3: Aus Sicht der EDK ist es unzulässig, die Definition der in Art. 10 KFG erwähnten «*Sammlungskonzepte*» einem privaten Verband zu überlassen. Eine Delegationskompetenz an den Verband der Museen der Schweiz (VMS) sieht das Gesetz nicht vor. Abgesehen davon kann das obligatorische Berücksichtigen von Empfehlungen des VMS, die im heutigen Zeitpunkt noch nicht einmal vorliegen, durchaus weitere – notabene von einem privaten Verband festgelegte – restriktive Auslegungen des KFG zur Folge haben.

- *Art. 5 KFV Nachwuchsförderung*

Die Altersbeschränkung auf 35 Jahre widerspricht dem Gesetzeswortlaut. Die Einschränkung mittels einer

¹ Die Delegation von an sich dem Gesetzgeber zustehenden Rechtsetzungszuständigkeiten an die Regierung oder ein anderes Organ ist zulässig, wenn diese in einem formellen Gesetz enthalten ist, sich auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und das Gesetz die Grundzüge der Regelung selber enthält, soweit die Stellung der Rechtsunterworfenen schwerwiegend berührt wird (BGE 128 I 113). Je mehr sich die Gesetzesdelegation an eine untergeordnete Verwaltungsbehörde richtet (vorliegend EDI und BAK), desto klarer muss die Delegation definiert sein.

Alterslimite (zweifellos basierend auf dem Modell des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) wie im Übrigen auch die anderen in Art. 5 KfV formulierten Voraussetzungen beinhalten eine sehr restriktive Umsetzung von Art. 11 KFG. Dieser Artikel definiert den Begriff «*Nachwuchs*» unseres Erachtens bewusst nicht näher und trägt damit implizit der Besonderheit des künstlerischen Umfeldes Rechnung, in welchem die Ausbildungen nicht wie im akademischen Bereich zwingend nach festen Regeln erfolgen.

- *Art. 11 KfV Künstlerisches Schaffen*

Absatz 2: Die Verordnung beschränkt die Unterstützung auf Projekte, welche die Kriterien «*Verbreitung und Vermittlung*» von Kunst erfüllen. Das KFG bietet für das Einführen solcher einengender Kriterien keine Grundlage.

Die Problematik des Gesetzmässigkeitsprinzips ist auch im Zusammenhang mit den in den Art. 1 der verschiedenen Förderungskonzepte des EDI aufgeführten und detailliert beschriebenen Förderzielen und klar definierten Zielgruppen zu thematisieren; so muss die Frage erlaubt sein, ob die zum Teil sehr einschränkenden Formulierungen in den Förderungskonzepten (beispielsweise die Alterslimite betreffend die Nachwuchsförderung) tatsächlich eine Grundlage im KFG haben. Umgekehrt ist festzustellen, dass die in den verschiedenen Bereichen vorgesehenen Förderkriterien (*Qualität und Nachhaltigkeit; Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer; Gesamtkosten des Vorhabens; Kosten- Nutzen- Verhältnis...; Höhe der Eigenfinanzierung...*) sehr allgemein bleiben und weder Hinweise auf allfällige Prioritäten noch auf deren Bedeutung in der Beziehung zueinander enthalten. Die Kombination der deskriptiven Umschreibung von Förderzielen und Zielgruppen einerseits und der sehr allgemein gehaltenen Förderkriterien andererseits hat unmissverständlich zur Folge, dass der Ermessensspielraum der Verwaltung – möglicherweise auf Kosten der Nutzniesser des KFG – im Vollzug sehr gross ist.

Die obigen Ausführungen zeigen deutlich das Dilemma zwischen dem Grundsatz der Beachtung des Legalitätsprinzips beim Vollzug des als Rahmengesetz definierten KFG und dem berechtigten Anliegen, im Hinblick auf eine einheitliche und rechtsgleiche Umsetzung des Gesetzes im Vollzugsrecht konkretisierende Grundsätze, Kriterien und Schwerpunkte zu setzen.

B Spezifische Bemerkungen

1. Verordnung zur Förderung der Kultur (Kulturförderungsverordnung, KfV)

Die EDK nimmt zu einzelnen Artikeln der KfV wie folgt Stellung:

Artikel, Absatz	Kommentar
Art. 1	Die Einrichtung eines nationalen Kulturdialogs wird grundsätzlich begrüsst. Im Verständnis der EDK umfasst der Nationale Kulturdialog zwei Ebenen: die politische und die fachliche Ebene. Die Zusammenarbeit auf fachlicher Ebene soll dabei nicht ausschliesslich auf spartenbezogenen Gesprächen beruhen. Vielmehr ist die Zusammenarbeit auf fachlicher Ebene wie auf politischer Ebene verbindlich zu institutionalisieren. Auf fachlicher Ebene sollen sich ausgewählte Vertreter des BAK, der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kulturförderung (KBK, eine Fachkonferenz der EDK), der Städtekonferenz Kultur (SKK,

	<p>eine Sektion des Städteverbandes) sowie Pro Helvetia regelmässig treffen, um die Arbeiten der politischen Ebene vorbereiten beziehungsweise deren Aufträge ausführen zu können.</p> <p>Diesen Ausführungen zufolge wird für Art. 1 KfV folgende Formulierung vorgeschlagen: <i>«Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen, Städten und Gemeinden erfolgt in der Form eines nationalen Kulturdialogs. Dieser Dialog wird mittels Vereinbarung zwischen dem Bund, den Kantonen, Städten und Gemeinden geregelt.»</i> Die Absätze 2, 3 und 4 sind folglich zu streichen.</p>
Art. 2	<p>Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: <i>«Der Bund fördert Projekte, die jedermann offen stehen. Der Zugang des Publikums darf nicht abhängig sein von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Interessengruppe.»</i></p>
Art. 4, Abs. 1	<p>Die Definition von Netzwerken ist aus Sicht der EDK zu restriktiv gefasst: <i>«(...) Zusammenschlüsse von Institutionen, die sich im Verbund für die Bewahrung, Erschliessung oder Vermittlung von Kulturgütern einsetzen.»</i> Artikel 10 KFG spricht von kulturellem Erbe und nicht ausschliesslich von Kulturgütern.</p>
Art. 4, Abs. 2	<p>Art. 10, Abs. 1 KFG spricht von <i>«Finanzhilfen an die Betriebs- und Projektkosten»</i>. In der vorliegenden Fassung wird diese Bestimmung eingeengt auf die Projektkosten, was aus Sicht der EDK nicht zulässig ist, da es die gemäß KFG intendierte Förderbreite einengt (Verletzung des Gesetzmässigkeitsprinzips; vgl. Teil A, Ziffer 2).</p>
Art. 4, Abs. 3	<p>Die Muss-Formulierung unter Absatz 3 <i>«Sammlungskonzepte müssen den Empfehlungen des Verbandes der Schweizer Museen entsprechen»</i> widerspricht Art. 10 KFG. Dieser Artikel hält fest, dass der Bund <i>«nur Museen und Sammlungen unterstützt, die über ein Sammlungskonzept verfügen»</i>. Eine Delegationskompetenz für die Definition von Sammlungskonzepten an einen privaten Verband ist nicht vorgesehen und somit unzulässig (vgl. Teil A, Ziffer 2). Ganz abgesehen davon wären die entsprechenden Empfehlungen des Verbandes der Schweizer Museen erst noch zu erarbeiten, deren Tragweite ist zum jetzigen Zeitpunkt somit in keiner Weise abschätzbar. Auch aus diesem Grund kann dieser Bestimmung keineswegs zugestimmt werden. Grundsätzlich ist die EDK der Meinung, dass die Sammlungskonzepte den bestehenden ICOM-Richtlinien genügen sollten.</p>
Art. 5	<p>In den Erläuterungen zur Verordnung über die Kulturförderung wird präzisiert, dass gemäss Artikel 11 KFG für die Nachwuchsförderung Pro Helvetia zuständig ist. Liest man Artikel 11 KFG wird Pro Helvetia mit keinem Wort erwähnt. Die Rede ist vom Bund. Nach Art. 3 KfV gelten als Bund aber das Bundesamt für Kultur sowie die Kulturakteure des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten. Die Definition <i>«Bund»</i> wird somit nicht kohärent verwendet.</p>
Art. 6, Abs. 2	<p>Es stellt sich die Frage, weshalb Preise ausschliesslich über Ausschreibungen sowie Auszeichnungen ausschliesslich über Nominierungen vergeben werden sollen. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: <i>«Preise und Auszeichnungen werden entweder gestützt auf eine Ausschreibung oder eine Nomination hin vergeben.»</i></p>

Art. 7	Dieser Artikel geht weiter, wie es Art. 14 KFG vorsieht. Ist eine kulturelle Organisation Mitglied eines Verbandes, der bereits eine finanzielle Unterstützung erhält, ist diese gemäss Erläuterung der KfV nicht mehr beitragsberechtigt (vice versa) (vgl. Ausführungen zu Art. 4, Abs. 2 KfV).
Art. 9	Gemäss Kulturförderungsverordnung ist für die Förderung von « <i>innovativen</i> » Massnahmen zu kulturellen Anlässen und Projekten Pro Helvetia zuständig. In Art. 16 KFG wird Pro Helvetia jedoch nicht genannt, sondern auf den Bund verwiesen (vgl. Ausführungen zu Art. 5 KfV).
Art. 9, Abs. 1	Die Definition « <i>innovativ</i> » (wesentliche neue oder zukunftsweisende Elemente) ist sehr vage und sollte präzisiert werden.
Art. 9, Abs. 3	Die Definition « <i>einmalig</i> » (nicht jährlich oder einmalig im Sinne der Konzeption) widerspricht den Ausführungen des entsprechenden Förderungskonzeptes (Art. 3, Abs. 2). Dort werden Festivals und Feste als Beispiele genannt. Diese finden aber in der Regel jährlich statt. Bei der Definition « <i>nicht jährlich</i> » fehlt die Abgrenzung zu Biennale oder Triennale (Schnittstelle Pro Helvetia).
Art. 10	Was ist unter « <i>pädagogisch</i> » zu verstehen?

2. Förderungskonzept 2012-2015 für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes durch das Bundesamt für Kultur (Art. 10 KFG)

- *Allgemeine Bemerkungen*

Der vorliegende Entwurf des Förderungskonzeptes schlägt eine ausgewogene Umsetzung zwischen Themenbereichen, Institutionen und Regionen vor und bringt als Verbesserung – zumindest für die bisher vom Bund unterstützten Institutionen – die notwendige Planungssicherheit für die Periode 2012-2015. Es gilt hier jedoch anzumerken, dass im Bereich der Bewahrung von kulturellem Erbe von längeren Planungshorizonten (mehr als vier Jahre) auszugehen ist.

Die EDK stellt sich die Frage, weshalb die gemäss Kulturbotschaft geltende Beitragsperiode 2012-2015 nicht bereits ab dem Jahr 2012 für alle zwölf Institutionen, sondern lediglich für jene sechs Institutionen gelten soll, die bereits heute finanziell unterstützt werden.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass es beim Begriff «*kulturelles Erbe*» sowohl um das materielle wie auch um das immaterielle Erbe geht. Bei anderen Artikeln dieses Förderungskonzeptes (wie z.B. in Abschnitt 4: Förderkriterien) wird etwas missverständlich nur von «*Kulturgütern*» gesprochen.

Zu einzelnen Artikeln dieses Förderungskonzeptes äussert sich die EDK weiter folgendermassen:

Artikel, Absatz	Kommentar
Art. 3	Der Verweis auf die Empfehlungen des Verbandes Schweizer Museen ist in seiner Tragweite nicht einzuschätzen, da diese Empfehlungen noch gar nicht vorliegen (vgl. Ausführungen zu Art. 4, Abs. 3 KfV).

Art. 4	<p>Die maximalen prozentualen Beitragssätze für Betriebsbeiträge sind sehr hoch angesetzt. Aus Sicht der EDK können diese nur für (begründete?) Ausnahmefälle zutreffen. Es stellt sich die Frage, ob diese nicht separat geregelt werden müssten. Demgegenüber sind die Projektbeiträge mit Fr. 150'000.- deutlich zu tief angesetzt.</p> <p>Die Formulierungen unter lit. b und c sind missverständlich. Die EDK schlägt folgende Präzisierung vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. 150'000.- Franken pro Projekt, <i>jedoch max. 50% der gesamten Projektkosten (Projektbeiträge).</i> c. 150'000.- Franken pro Ausstellung, <i>jedoch max. 50% der gesamten Versicherungsprämien einer Ausstellung (Beiträge an Versicherungsprämien).</i>
Art. 6	<p>Die EDK ist mit der in der Kulturbotschaft begründeten Auswahl der 2012-2015 geförderten Institutionen einverstanden.</p> <p>Die Unterstützung der bisher vom Bund geförderten Betriebe über die gesamte Planungsperiode wird grundsätzlich begrüsst. Jedoch sind aus Sicht der EDK die 2010 und 2011 eingereichten Finanzierungsgesuche von schon geförderten Institutionen zu berücksichtigen und nicht ungeprüft die bisherigen Leistungen weiterzuführen.</p> <p>Wie unter <i>«allgemeine Bemerkungen»</i> ausgeführt, stellt sich die EDK die Frage, weshalb die gemäss dem Entwurf der Kulturbotschaft (Stand: 23. Februar 2011) neu zu fördernden sechs Institutionen nicht bereits ab 2012 mit Bundesbeiträgen unterstützt werden. Eine Unterstützung aller 12 genannten Institutionen ab 2012 wäre aus Sicht der EDK wünschenswert.</p>
Art. 8 bis 10	<p>Die Förderkriterien sind vage gehalten. Es wird weder etwas darüber ausgesagt, wie diese Kriterien gewichtet werden, noch auf welche Referenzwerte man sich für deren Beurteilung bezieht (vgl. Teil A, Ziffer 2).</p>
Art. 9, Abs. 2	<p>Nach Art. 9, Abs. 2 des vorliegenden Förderungskonzeptes sind Projektbeiträge nur für Dienstleistungen des Schweizerischen Nationalmuseums oder für andere Drittleistungen nach ICOM-Standards erhältlich. Im Kommentar zur KfV wird in Bestätigung dieser Bestimmung ausgeführt: <i>«Projektbeiträge werden gemäss Kulturbotschaft einzig für Massnahmen zur Bewahrung von Kulturgütern ausgerichtet. Darunter fallen Massnahmen, die direkt der Erhaltung von Kulturgütern dienen, wie die Konservierung und Restaurierung, nicht aber Ankäufe. Kosten, die einem Museum oder einer Sammlung für Bewahrungsmassnahmen, die es selber vornimmt, entstehen, sind nicht subventionsberechtigt».</i></p> <p>Die EDK ist der Ansicht, dass der Ausschluss von der Subventionsberechtigung für Kosten, die einem Museum für Bewahrungsmassnahmen entstehen, die es selber vornimmt, nicht gerechtfertigt ist (vgl. Ausführungen zu Art. 4, Abs. 2 KfV).</p>
Art. 11	<p>Der Entscheid über die Gewährung und die Höhe von Finanzhilfen anhand einer <i>«Gesamtbetrachtung der Förderkriterien»</i> lässt einen grossen Spielraum offen. Die Förderkriterien sollten nicht nur aufgelistet, sondern auch transparent gewichtet werden (vgl. Teil A, Ziffer 2).</p>
Art. 12, Abs. 2	<p>Der EDK ist es ein Anliegen, dass der Bund mit den in der Kulturbotschaft vorgesehenen zwölf Finanzhilfeempfängern Leistungsvereinbarungen abschliesst, nicht nur <i>«nach</i></p>

Art. 12, Abs. 3	<i>Möglichkeit</i> . Der Erlass einer Verfügung, sofern keine Einigung zustande kommt, entspricht nicht dem Sinn und der Praxis der Kulturförderung.
Art. 13 und 14	Die auf Ausschreibungen gestützte Vergabe von Projekt- und Versicherungsbeiträgen wird begrüsst. Zusätzlich sollten diese Bewerbungen noch von einer Fachjury geprüft werden.

3. Förderungskonzept 2012-2015 für die Förderung der musikalischen Bildung durch das Bundesamt für Kultur (Art. 12 KFG)

Die EDK äussert sich wie folgt zu einzelnen Artikeln dieses Förderungskonzeptes:

Artikel, Absatz	Kommentar
Art. 3, Abs. 3	Es ist richtig, dass das Förderungskonzept die Schulhoheit der Kantone respektiert. Allerdings gibt es in der Praxis Projekte, die zwar klar in ausserschulischer Verantwortung liegen, bei denen aber schulische Partner mitarbeiten. Sofern solche Vorhaben die Fördervoraussetzungen grundsätzlich erfüllen und zu einem wesentlichen Teil im ausserschulischen Bereich stattfinden, sollten solche Vorhaben – unter Respektierung der Schulhoheit – auch unterstützt werden können.
Art. 4	Die Bedeutung des Begriffs <i>«gesamtschweizerisch»</i> ist bei allen Förderungskonzepten gleich zu handhaben. Aus Sicht der EDK ist dieser Charakter auch bei überregionalen Projekten und Aktivitäten gegeben (vgl. Teil A, Ziffer 1).
Art. 5	Diese Ausführungen sind relativ vage: Nach welchen Kriterien gilt eine Projektorganisation beispielsweise als professionell und wer prüft das?
Art. 6	Die Förderkriterien sind ebenfalls vage gehalten. Es wird weder etwas darüber ausgesagt, wie diese Kriterien gewichtet werden, noch auf welche Referenzwerte man sich für deren Beurteilung bezieht (vgl. Teil A, Ziffer 2).
Art. 7, Abs. 4	Es ist nicht auf Anhieb ersichtlich, ob es sich bei dieser Fondskommission um die Fondskommission jugend+musik oder um eine eigens vom BAK eingesetzte Fondskommission handelt. Die Anzahl der Mitglieder der Fondskommission jugend+musik, welche durch die Mitgliederversammlung des Vereins auf jeweils vier Jahre gewählt werden, ist in den Statuten des Vereins jugend+musik festgelegt. Aus Sicht der EDK ist es nicht zulässig, eine solche Bestimmung in das Förderungskonzept aufzunehmen.
Art. 7, Abs. 5	Die Zusammensetzung der Fondskommission liegt ebenfalls in der Kompetenz des Vereins jugend+musik.

4. Förderungskonzept 2012-2015 für Preise, Auszeichnungen und Ankäufe des Bundesamtes für Kultur (Art. 13 KFG)

- *Allgemeine Bemerkungen*

Es stellt sich der EDK die Frage der finanziellen Mittel für die Ausrichtung von Preisen vs. der Produktionsförderung. Angesichts der sehr beschränkten finanziellen Mittel seitens Bund hat die EDK in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der Kulturbotschaft vom 4. November 2010 angeregt, dringend eine Priorisierung der verschiedenen Massnahmen vorzunehmen.

In diesem Förderungskonzept ist des Weiteren an einigen Stellen von Jurys und Kommissionen die Rede, welche nicht näher definiert werden. Aus Sicht der EDK wären solche Präzisierungen wünschenswert.

Die EDK äussert sich weiter wie folgt zu einzelnen Artikeln dieses Förderungskonzeptes:

Artikel, Absatz	Kommentar
Art. 3, Abs. 1	Weshalb wurde die Architektur unter die Kultursparte Bildende Künste subsumiert? Geht es hier alleine um die Kunst am Bau?
Art. 3, Abs. 2 und 3	Wo liegt der Unterschied zwischen diesen beiden Absätzen? Es wird vorgeschlagen, diese beiden Absätze zusammenzufassen: « <i>Auszeichnungen und Preise erfolgen durch die Ausrichtung einer Geldsumme</i> ».
Art. 10	Besteht für die Ankäufe des Bundes ein Sammlungskonzept?
Art. 11, Abs. 1	Wie ist die Klammerbemerkung « <i>Weitere Aufgaben der EKK im Bereich «Kunst am Bau» während Konsultation noch aufzunehmen</i> » zu deuten?
Art. 14	Dieser Artikel ist genauer auszuführen. In der vorliegenden Fassung ist der Artikel schwer zu verstehen. Die EDK würde eine genaue und unmissverständliche Aufzählung der Aufgaben der Kommissionen sowie Jurys begrüssen (vgl. oben Ausführungen unter « <i>allgemeine Bemerkungen</i> »).
Art. 14, Abs. 1	Dieser Absatz widerspricht Artikel 7 in Abschnitt 3. Betrachtet man Art. 14, Abs. 5 stellt sich zudem die Frage, wer nun genau über Ankäufe entscheidet.
Art. 14, Abs. 2 und 3	Aus Sicht der EDK sollte abgeklärt werden, ob die Entscheidungsinstanz beim BAK oder beim EDI liegt. Da es sich um politische Entscheide handelt, sollte nach Auffassung der EDK das EDI als Entscheidungsinstanz vorgesehen werden.
Art. 14, Abs. 3	Durch dieses Vorgehen können Jury-Empfehlungen unterlaufen werden. Es ist zu klären, wie diese Gremien sinnvoll unterstützt werden können, ohne dass die Glaubwürdigkeit des Verfahrens in Frage gestellt wird.

5. Förderungskonzept 2012-2015 für die Unterstützung von Organisationen kulturell tätiger Laien durch das Bundesamt für Kultur (Art. 14 KFG)

Die EDK äussert sich wie folgt zu einzelnen Artikeln dieses Förderungskonzeptes:

Artikel, Absatz	Kommentar
Art. 3	Die Definition der Projektbeiträge geht weiter, als es das Gesetz unter Art. 14 KFG vorsieht (vgl. Teil A, Ziffer 2).
Art. 5, Abs. 1	Die Bedeutung des Begriffs « <i>gesamtschweizerisch</i> » ist bei allen Förderungskonzepten gleich zu handhaben. Aus Sicht der EDK ist dieser Charakter auch bei überregionalen Projekten und Aktivitäten gegeben (vgl. Teil A, Ziffer 1).
Art. 5, Abs. 4	Ist diese Zahl von 5'000 beitragszahlenden Aktiven realistisch?
Art. 6, Abs. 2	Dieser Absatz bedeutet eine Einschränkung des Art. 14 KFG. Wird ein Mitglied einer Dachorganisation unterstützt, hat die Dachorganisation kein Anrecht mehr auf Unterstützung (vgl. Erläuterungen zu Art. 7 KFG).
Art. 9 und 10	Die Förderkriterien sollen qualitativ formuliert werden. Auf quantitative Bestimmungen ist zu verzichten.
Art. 10	Diese Formulierung ist sehr vage. Eine Gewichtung der Förderkriterien ist aus Sicht der EDK notwendig (vgl. Teil A, Ziffer 2).

6. Förderungskonzept 2012-2015 für die Unterstützung von Organisationen professioneller Kulturschaffender durch das Bundesamt für Kultur (Art. 14 KFG)

Die EDK äussert sich wie folgt zu einzelnen Artikeln dieses Förderungskonzeptes:

Artikel, Absatz	Kommentar
Art. 5, Abs. 1	Die Bedeutung des Begriffs « <i>gesamtschweizerisch</i> » ist bei allen Förderungskonzepten gleich zu handhaben. Aus Sicht der EDK ist dieser Charakter auch bei überregionalen Projekten und Aktivitäten gegeben (vgl. Teil A, Ziffer 1).
Art. 5, Abs. 4	Was ist konkret unter einer « <i>hohen spartenspezifischen Legitimität</i> » zu verstehen?
Art. 8, Abs. 2	Dieser Absatz bedeutet eine Einschränkung des Art. 14 KFG. Wird ein Mitglied einer Dachorganisation unterstützt, hat die Dachorganisation kein Anrecht mehr auf Unterstützung (siehe auch die Erläuterungen zu Art. 7 KFG).
Art. 9	Die Förderkriterien sollen qualitativ formuliert werden. Auf quantitative Bestimmungen ist zu verzichten.

7. Förderungskonzept 2012-2015 für die Bekämpfung des Illiterismus durch das Bundesamt für Kultur (Art. 15 KFG)

Die EDK äussert sich wie folgt zu einzelnen Artikeln dieses Förderungskonzeptes:

Artikel, Absatz	Kommentar
Art. 4, Abs. 1	Die Bedeutung des Begriffs «gesamtschweizerisch» ist bei allen Förderungskonzepten gleich zu handhaben. Aus Sicht der EDK ist dieser Charakter auch bei überregionalen Projekten und Aktivitäten gegeben (vgl. Teil A, Ziffer 1).
Art. 4, Abs. 5	Ist die internationale Vernetzung eine zwingende Fördervoraussetzung? Was geschieht, wenn Organisationen national gut vernetzt sind, sie solche Kontakte international aber nicht ausweisen können?
Art. 6 bis 8	Die Förderkriterien sind sehr allgemein gehalten und werden nicht gewichtet. Wie bereits mehrfach erwähnt, fehlen uns Referenzwerte für die Beurteilung dieser Kriterien. Wann gilt ein Kriterium als erfüllt und wann als nicht erfüllt? (vgl. Teil A, Ziffer 2)
Art. 8, Abs. 3	Um welche Leistungen geht es hier, wenn es um Strukturbeiträge geht? Sind das konkrete Produkte, die das BAK in Auftrag gibt? Das kann damit wohl nicht gemeint sein.

8. Förderungskonzept 2012-2015 für die Leserbeförderung durch das Bundesamt für Kultur (Art. 15 KFG)

Die EDK äussert sich wie folgt zu einzelnen Artikeln dieses Förderungskonzeptes:

Artikel, Absatz	Kommentar
Art. 3, Abs. 2, lit. b	Sind Projekte zur interaktiven Auseinandersetzung von Kindern mit digitalem Lesen und Schreiben von einer Projektunterstützung ausgeschlossen?
Art. 4, Abs. 1	Die Bedeutung des Begriffs «gesamtschweizerisch» ist bei allen Förderungskonzepten gleich zu handhaben. Aus Sicht der EDK ist dieser Charakter auch bei überregionalen Projekten und Aktivitäten gegeben (vgl. Teil A, Ziffer 1).
Art. 4, Abs. 4	Ist die internationale Vernetzung eine zwingende Fördervoraussetzung? Was geschieht, wenn Organisationen national gut vernetzt sind, sie solche Kontakte international aber nicht ausweisen können?
Art. 6 und 7	Die Förderkriterien sind sehr allgemein gehalten und werden nicht gewichtet. Wie bereits mehrfach erwähnt, fehlen uns Referenzwerte für die Beurteilung dieser Kriterien. Wann gilt ein Kriterium als erfüllt und wann als nicht erfüllt? (vgl. Teil A, Ziffer 2)
Art. 8, Abs. 3	Um welche Leistungen geht es hier, wenn es um Strukturbeiträge geht? Sind das konkrete Produkte, die das BAK in Auftrag gibt? Das kann damit wohl nicht gemeint sein.

9. Förderungskonzept 2012-2015 für die Unterstützung kultureller Anlässe und Projekte durch das Bundesamt für Kultur (Art. 16 KFG)

Die EDK äussert sich wie folgt zu einzelnen Artikeln dieses Förderungskonzeptes:

Artikel, Absatz	Kommentar
Art. 2	Art. 16 KFG sagt nichts über den Inhalt von Projekten aus. Deshalb ist eine Fokussierung auf die Kulturpolitik aus Sicht der EDK zumindest fraglich.
Art. 2, Abs. 2, lit. b und c	Der Bund darf im Kulturbereich nur subsidiär handeln. Daher stellt sich der EDK insbesondere bei der Koordination der Schweizer Kulturpolitik sowie den internationalen Verpflichtungen die Frage nach der Rolle der Kantone.
Art. 3, Abs. 1	Es handelt sich bei zitiertem Artikel der KfV wohl um den Art. 9, Abs. 3.

C Schlussfolgerung

Aufgrund obenstehenden Ausführungen beantragt der Vorstand der EDK die Überarbeitung des Entwurfs der Kulturförderungsverordnung sowie sämtlicher Entwürfe der Förderungskonzepte unter Berücksichtigung des Gesetzmässigkeitsprinzips.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Staatsrätin Isabelle Chassot
Präsidentin

Hans Ambühl
Generalsekretär